

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für vom Hochwasser im Juli/August 2017
verursachte Schäden bei Unternehmen
und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 21.09.2017 — 35-32322 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für vom Hochwasser verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.

1.2 Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt. Das Hochwasserereignis ist eine Naturkatastrophe und wurde als solche gem. Art. 50 Abs. 2 a AGVO anerkannt.

1.3 Unter hochwasserbedingte Schäden fallen: Schäden durch Hochwasser, Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

1.4 Zuwendungszweck ist die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen und Angehörige freier Berufe.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden, die durch die Hochwasser-Ereignisse vom 24.07. bis 04.08.2017 entstanden sind, in den Flusseinzugsgebieten

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hannoversch-Münden und Rinteln.

2.2 Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der nach Art. 50 AGVO beihilfefähigen Kosten. Gefördert werden Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Unternehmen. Zuwendungsfähig sind Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen. Die Förderung wird auf der Grundlage der Reparaturkosten des betreffenden Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe gewährt. Es muss ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden, die dem betroffenen Unternehmen entstanden sind, bestehen (Art. 50 Abs. 2 b AGVO).

Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Nicht zuwendungsfähig ist der Ersatz von Schäden an Gebäuden, die

- zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe nicht nutzbar waren (ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befanden) oder
- bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in den genannten Gebieten Niedersachsens. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, soweit diese kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

4.2 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Frühester Vorhabenbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 24.07.2017.

4.3 Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.4. Zuschüsse werden ausschließlich auf der Grundlage eines Antrags des Beihilfeempfängers bereitgestellt. Die Schäden müssen dokumentiert werden und von einem anerkannten Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens geschätzt worden sein (Art. 50 AGVO).

4.5. Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Art. 7 Abs. 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen; diese müssen klar, spezifisch und aktuell sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind als Vorteilsausgleich im Rahmen des Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 % abzuziehen. Der Abzug richtet sich nach dem Alter des Wirtschaftsguts und ist wie folgt gestaffelt:

bis zu 6 Monate	0% Abzug,
mehr als 6 bis 12 Monate	10% Abzug,
mehr als 12 bis 24 Monate	20% Abzug,
mehr als 24 Monate	30% Abzug.

Gebäude sind vom Abzug „neu für alt“ nicht betroffen.

5.3 Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Überbrückungskredite sind von einer Anrechnung ausgenommen. Eine Berücksichtigung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation. Die Zuwendung sowie sonstige Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche, Spenden und anderen Leistungen durch Dritte sowie allen anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) dürfen in Summe 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (Art. 50 Abs. 5 AGVO). Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Zudem sind die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

5.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

5.5 VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Es wird eine Mindestförder-summe von 1 000 EUR festgelegt. Als Förderhöchstgrenze gelten die Anmeldeschwellen der AGVO.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

6.3 Die Zuwendungsempfänger sind auf die Aufbewahrungsfristen der im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege gesondert im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO und Anhang II der AGVO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30.06.2018 an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die Bescheidung des Antrags erfolgt bis zum 31.12.2018.

7.4 Der Durchführungszeitraum kann maximal drei Jahre betragen, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

7.5 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 21.09.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)